



Vorlagennummer: BV/12139/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Anpassung von drei Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg (2025)

Datum: 07.10.2025
Federführung: Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten	03.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	11.11.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	13.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Den vorgeschlagenen Änderungen in den drei Förderrichtlinien wird zugestimmt. Die Änderungen sollen am 01.01.2026 in Kraft treten.

Sachverhalt

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass an den folgenden Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg einige Anpassungen vorgenommen werden sollten, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Handhabung zu erleichtern.

Folgende Änderungen werden für die Förderrichtlinien vorgeschlagen.

Nutzung regenerativer Energien

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
§ 2, § 5 Abs. 2, 3, 5 Förderung von PV-Anlagen, Innovationsbonus und Umstellung auf Überschusseinspeisung	Streichung dieser Fördergegenstände gem. Ratsbeschluss vom 19.06.2025 (VO/11906/25)
§ 5 Abs. 4 Förderung von Balkonkraftwerken/ Steckersolargeräten für Mieter:innen mit 30% der Investitionskosten	Förderung von Balkonkraftwerken/ Steckersolargeräten für Mieter:innen mit einem Festbetrag von 350 € (Dies erleichtert den Antrags- und Bearbeitungsprozess)
§ 4 Abs. 7 Fördervoraussetzung ist, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen,	Fördervoraussetzung ist, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen,

allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., VDE-Anwendungsregeln)) eingehalten werden.	allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. (Damit können auch Anlagen mit Schuko-Stecker gefördert werden: Die „Steckerfrage“ wird rechtlich nicht im Gesetz, sondern in technischen Normen geregelt. Die Norm wird derzeit durch den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) überarbeitet. Bereits vor zwei Jahren wurde vom VDE kommuniziert, dass Balkonkraftwerke aus fachlicher Sicht problemlos mit einem Schuko-Stecker ans Netz angeschlossen werden können. Lediglich der formale Beschluss steht noch aus. Durch die aktuelle Formulierung der Förder-RL konnten bisher nur Balkonkraftwerke mit einem Wieland-Stecker oder einer festen Verkabelung gefördert werden. Um Anlagen mit Schuko-Steckern fördern zu können, muss die Begrifflichkeit geändert werden.)
§ 4 Abs. 6 Auftragsvergabe erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids	Auftragsvergabe ist auch vor Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig (Angleichung an die BAFA-Förderregelung)

Energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
§ 4 Abs. 6 Auftragsvergabe erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids	Auftragsvergabe ist auch vor Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig (Angleichung an die BAFA-Förderregelung)

Dach- und Fassadenbegrünung

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
§ 4 Abs. 5 Auftragsvergabe erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids	Auftragsvergabe ist auch vor Zugang des Zuwendungsbescheids zulässig (Angleichung an die anderen Förderrichtlinien)
§ 5 Abs. 1b Keine Unterscheidung zwischen bestehenden Gebäuden und Neubauten	Bei Neubauten sind nur die Baukosten der Dachbegrünung förderfähig.

Zusätzlich werden in den Förderrichtlinien einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Alle

Änderungsvorschläge sind in den beigefügten Anhängen farblich markiert.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Klimaschutz		++	+	-	--
	Ausbau erneuerbarer Energien	++			
	Reduzierung der CO ₂ -Emissionen z.B. durch Senkung des Energieverbrauchs oder Erhöhung der Energieeffizienz	++			
	Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden	++			
Klimaanpassung		++	+	-	--
	Förderung des Stadtgrüns (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünung; Schutz von Baumstandorten, Neuanpflanzungen)	++			
	Förderung des Hitzeschutzes		+		
	Verringerung der Auswirkungen von Starkregenereignissen (z.B. Verringerung der Bodenversiegelung)		+		
Nachhaltige Städte und Gemeinden		++	+	-	--
	Förderung klimafreundlicher Bauvorhaben		+		

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Anlage/n

- Anlage 1: FörderRL Regenerative Energien Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 Fassung UmwA (öffentlich)
- Anlage 2: 2025 FörderRL ES Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung für UmwA (öffentlich)
- Anlage 3: 2025 Liste förderf. Maßnahmen - Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung für UmwA (öffentlich)
- Anlage 4: 2025 FörderRL Dach- und Fassadenbegrünung Änderungen Vorschlag UmwA 03.11.25 - Fassung UmwA (öffentlich)